



Rundschreiben 6/2020

Coronavirus: Stundungen von Ratenzahlungen und Verlängerung von Finanzierungen auf Widerruf, Bevorschussungen und dergleichen

Sehr geehrte Mandanten,

aufgrund des derzeitigen Gesundheitsnotstands durch das Corona-Virus haben Familien und Unternehmen nun die Möglichkeit der Aussetzung oder Verlängerung von Krediten. Dabei stehen folgende 3 Alternativen zur Verfügung:

1. die von den drei lokalen Banken Sparkasse, Volksbank und Raiffeisenkassen vorgesehenen Maßnahmen
2. die vom ABI-Addendum („Associazione Bancaria Italiana“) vorgesehenen Maßnahmen
3. die von der sogenannten Eilverordnung „Cura Italia“ vorgesehenen Maßnahmen

Während die ersten beiden Maßnahmen von den Banken freiwillig angeboten werden, ist die dritte vom Eildekret vorgesehene Maßnahme für die Banken verpflichtend, sofern der Kunde ein entsprechendes Ansuchen stellt und in der Vergangenheit seinen Zahlungsverpflichtungen stets pünktlich nachgekommen ist.

Hier folgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die einzelnen Maßnahmen. Vorab kann festgehalten werden, dass die von den drei lokalen Banken angebotenen Maßnahmen und jene des ABI in den allermeisten Fällen in der derzeitigen Situation den Unternehmen und Familien am meisten entgegenkommen.

1. Die von der Sparkasse, der Volksbank und den Raiffeisenkassen vorgesehenen Maßnahmen

Familien und Unternehmen können, ohne besondere Formalitäten, um eine Stundung bis zu 12 Monaten für Kredite mit mittel-/langfristiger Laufzeit ansuchen, sowie – alternativ oder zusätzlich – die Laufzeit derselben bis zu 24 Monate verlängern, um auf diese Weise auch von einer verminderten Rate profitieren zu können.

Die oben genannten Maßnahmen beinhalten weder Zusatzkosten, noch Zinsänderungen für die Kunden.

Einzige Bedingung ist, zum Zeitpunkt der Anfrage einen ordnungsgemäß bedienten Kredit („in bonis“) zu haben. Diese Begünstigung ist hingegen nicht bei Finanzierungen vorgesehen, deren Laufzeit in den letzten 24 Monaten bereits verlängert worden ist oder für die bereits eine gänzliche oder teilweise Stundung der Raten eingeräumt wurde. Bei Finanzierungen, bei denen es persönliche Bürgschaften von Seiten Dritter oder von Garantiekonsortien bzw. Garantiefonds (z.B. Confidi, Garfidi) gibt, ist es erforderlich, dass die Zustimmung der Bürgen vorliegt.

In diesem Fall muss der Schuldner erklären, keine fälligen Raten über 30 Tage im Rückstand oder nicht bezahlt zu haben, bzw. dass er keinen Rahmen über 30 Tage überzogen hat und dass das Unternehmen vorübergehend Liquiditätsengpässe als direkte Folge der Ausbreitung der Covid-19 Pandemie erlitten hat.

Wir sind der Meinung, dass die Banken, aber auch die Anfragen um Aussetzung von Seiten jener Kunden prüfen werden, denen in der Vergangenheit bereits Stundungen eingeräumt wurden und/oder bei denen es ausstehende Raten gibt, die bereits fällig waren. Sollten Sie also in einer dieser Situationen sein, dann raten wir Ihnen trotzdem bei Ihrer Bank um eine weitere Stundung nachzufragen.

Was Kredite betrifft, die im Rahmen des Rotationsfonds ex LG Nr. 9/1991 gewährt wurden, wird derzeit ein gemeinsames Vorgehen in Abstimmung mit der Landesverwaltung geprüft.



Die Banken haben außerdem vereinbart, dass auch Anfragen zur Neufestlegung der Fälligkeiten von Kreditvorschüssen an Unternehmen angenommen werden, die Verspätungen bei den Inkassi erfahren. Auch dafür ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

2. Die vom ABI-Addendum (Associazione Bancaria Italiana) vorgesehenen Maßnahmen

Das Abkommen, welches alle drei lokalen Banken (Sparkasse, Volksbank und Raiffeisenkassen) unterzeichnet haben, sieht die Möglichkeit der Aussetzung oder Verlängerung von Krediten, die bis zum 31. Januar 2020 an Unternehmen „in bonis“ (d.h. keine fälligen Raten über 90 Tage im Rückstand oder nicht bezahlt sind bzw. kein Rahmen über 90 Tage überzogen ist /oder keine Verlängerung der Laufzeit der Darlehen oder Ratenaussetzung (auch teilweise) in den letzten 24 Monaten ab dem Datum des Antrags erhalten zu haben) vergeben wurden, vor.

Die Aussetzung der Zahlung des Kapitalanteils der Raten (inklusive Leasingraten) kann für die Dauer von bis zu **einem Jahr** beantragt werden. Die Aussetzung gilt für mittelfristige Kredite (Darlehen).

Die Verlängerung der Laufzeit der Darlehen kann bis zur Verdoppelung der Restlaufzeit der Tilgung betragen. Bei Krediten mit kurzfristiger Laufzeit und beträgt die maximale Verlängerungsdauer 270 Tage ab der ursprünglichen Endfälligkeit.

3. Die von der sogenannten Eilverordnung „Cura Italia“ im Art. 56 vorgesehene Maßnahme

Die im Artikel 56 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.03.2020 vorsehende Maßnahme sieht lediglich die Möglichkeit der Aussetzung und Verlängerung von Darlehen und Ratenkrediten (inklusive Leasing) **bis zum 30. September 2020** vor. Konkret legt der Gesetzgeber fest, dass alle Raten oder Kapitalraten, die vor dem 30.09.2020 fällig sind, bis zu diesem Datum ausgesetzt werden können und dass alle bis 30.09.2020 fälligen Bullet-Finanzierungen, Bevorschussungsrahmen, Finanzierungen auf Widerruf bis zum 30.09.2020 verlängert werden.

Auch in diesem Fall muss der Schuldner erklären, keine fälligen Raten über 90 Tage im Rückstand oder nicht bezahlt zu haben, bzw. dass er keinen Rahmen über 90 Tage überzogen hat und dass das Unternehmen vorübergehend Liquiditätsengpässe als direkte Folge der Ausbreitung der Covid-19 Pandemie erlitten hat.

Schlussfolgerung:

Sollten Sie aufgrund des derzeitigen Gesundheitsnotstands Probleme mit der Liquidität bereits haben oder befürchten, ein solches in Zukunft zu bekommen, dann raten wir Ihnen umgehend mit der zuständigen Bank Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Stundungen besprechen und in die Wege leiten zu können.

Die Kontaktaufnahme mit Ihrer Bank muss aber nicht unbedingt in diesen Tagen erfolgen – auch nicht für die Ende März 2020 fälligen Raten – nachdem dies auch aufgrund der geltenden Ausgangsbeschränkungen eigentlich verboten ist. Der Gesetzgeber hat gerade aus diesem Grunde die Regelung mit den 90 Tagen Rückstand eingeführt, während die drei lokalen Banken von einem maximalen Rückstand von 30 Tagen sprechen. Wer also nicht über 30 Tage im Rückstand ist, gilt immer noch als regulär und darf die oben angeführten Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Die innerhalb März fälligen Raten können also auch nicht bezahlt werden (für sogenannte „in bonis“ Kredite) und Sie können im April 2020 in Ruhe mit Ihrer Bank die einzelnen Möglichkeiten der Stundungen besprechen.

Nach Rücksprache mit einigen Kreditinstituten, sollten Sie Ihrer Bank allerdings eine schriftliche Mitteilung über das Vorhaben der Stundung zukommen lassen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen